

# C5 Sterilizálva

529

## Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
------	---	--------

**Inhalt:** Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 ..... §. 529  
Hilfs Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zerstörungsbewilligung. Vom 20. Juli 1933 ..... §. 531  
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933 ..... §. 531  
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrbeschein. Vom 24. Juli 1933 ..... §. 533  
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Disziplinar- und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 ..... §. 535

---

**Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.**  
Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbfehlern leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. jeholären (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Tollwut,
5. erblichem Weistanz (Huntington'sche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Anfallen einer Kranken, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarmachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist ein Amtsgericht anzulegen. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Reichsgesetzbl. 1933 I

146

1910

1933

1951

## 💡 Tudtátok, hogy

... hasonló törvények sok más országban is léteztek, köztük Svédországban, Finnországban, Norvégiában, Dániában, Svájcban és az Egyesült Államokban? Egyes országokban a roma nőket egészen 1970-ig továbbra is akaratuk ellenére sterilizálták.

## ✍ Feladatokat

Meg tudtok nevezni országokat, ahol most is végeznek erőszakos sterilizálást? Készítsetek feljegyzést a közelmúltbeli esetekről! Gondolkodjatok el rajta, mit jelent az, ha valakit meggátolnak a gyermekvállalásban.

## 📷 A fénykép

A törvény teljes szövege megtalálható az Osztrák Nemzeti Könyvtár történelmi jogi adatbázisában (ALEX), amely itt érhető el: <http://alex.onb.ac.at>



<https://www.romasintigenocide.eu/hu/c>